

Prozess Mah-Sebius

Die schon so lange schwebende Privatklage des belannten Jugendschriftstellers Karl Mah gegen den Führer der „gelben Gewerkschaften“, Redakteur Sebius, beschäftigte Montag in zweiter Instanz die vierte Strafkammer des Landgerichts III Berlin. Bekanntlich schweben schon seit langer Zeit zwischen den Parteien heftige Kämpfe. Bei der jetzigen Privatklage handelt es sich um einen Brief, den Sebius an die Kammerfängerin Fräulein v. Scheidt in Detmar geschrieben hat; darin wird u. a. gesagt, Karl Mah sei „ein geborener Verbrecher“. Durch diese Bemerkung fühlt sich Karl Mah beleidigt und hat die Privatklage angestrengt. Diese endete vor dem Schöffengericht mit Freisprechung, worauf der Privatkläger Verurteilung einlegte. — Vor Eintritt in die Verhandlung regte der Vorsitzende einen Vergleich an, der aber infolge des Widerspruches von Sebius nicht zustande kam. — Der Beklagte Sebius erzählt hierauf, wie die Justizgelehrten enthielten. Mah erstattet gegen mich verschiedene Straf anzeigen und machte hieron der Presse Mitteilung. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, insbesondere den Sozialdemokraten, ausgebeutet, man ging sogar soweit, zu behaupten, ich sei wegen Erpressung verhaftet worden und würde ins Zuchthaus kommen. Die sozialdemokratische Presse verteilte sich bei diesen Angriffen gegen mich immer auf Karl Mah, der als angelegener Verbrecher bezeichnet wurde. Es lag mir deshalb daran zu beweisen, daß Mah ungläubig ist. Weiter erklärt sich Sebius bereit, den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen anzutreten. Mit dem Ausdruck „geborener Verbrecher“ habe er lediglich sagen wollen, daß er Mah für einen Menschen halte, der aus einem angeborenen Triebe heraus schwindelt und überhaupt nicht in der Lage sei, bei der Wahrheit zu bleiben. Mah verjage über eine Anzahl von Jungen, die alles beschwören, was er von ihnen wünsche, um ihn (Sebius) zu blamieren. Sebius behauptet, sodann u. a. folgendes: Mah sei ein Dieb, er führt den Vorkortitel von einer strengen amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehe. Mah habe sogar behauptet, daß er Schießen im Indianer-Dialekt überlesen habe, während es doch gar kein Schriftwort im Indianerdialekt gebe. — Karl Sebius überreicht dem gegenüber einen Katalog, aus dem sich sofort ergebe, daß die letztere Behauptung falsch sei. Er selbst habe nur gesagt, daß er die Sprachen, soweit er sie nur seine Bücher brauche, beherrsche. Auf die Frage des Privatklägers, ob er behaupte, die englische Sprache zu beherrschen, antwortet Mah: „Ich lasse mich hier nicht gegen mich selbst richten.“

Der Vertreter des Klägers behauptet, daß der Angeklagte hier allerlei Stoff vorbringe. Er frage den Angeklagten, ob er alle diese Dinge gebracht oder die Behauptungen nur auf Grund der Angaben einer Frau anstelle, die ihm gesagt habe, sie glaube alles, was ihr die Karten vorbringe. Was der Angeklagte hier vorbringe, sei ein Gemisch von Dichtung und Wahrheit und erst der hundertste Teil sei wahr. Sebius gibt darauf eine Reihe von Belegen an, bei denen er sich über das Vorleben Mahs eingehend informiert habe. Auf Grund dieser Informationen bringt er noch eine ganze Reihe spezialisierter Anschuldigungen gegen den Privatkläger vor. — Mah behauptet er, daß Mahs Villa mit hunderttausend Gulden angefüllt sei, daß er dort eine silberne Platte besitze, mit der er Hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er zum Ausmaß seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1900 überhaupt nicht aus Sachfen herausgekommen sei. Er zeige den Mah-Kremlen in seiner Villa, die Skulpturen und die silberne Platte und ganze Stöße von Fürstenbildern, die angeblich eigenhändige Zeichnungen der fürstlichen Persönlichkeiten enthalten sollen, während die Unterschriften, wie er behauptet, von Mah selbst herrühren. Die Vertreter des Klägers verweigern sich dagegen, daß Sebius aus neue eine ganze Flut neuer Anschuldigungen gegen ihren Klienten vorbringt. — Vorsitz: Der Angeklagte gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, dreimal verurteilt zu sein? — Karl Mah: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugezogen, wie behauptet wird. — Ein Zeitschriftler wünscht Auskunft, in welcher persönlichen Beziehung der Privatkläger zu dem ausgekosteten Löwen stehe, der in seinem Arbeitszimmer zu sehen sei. Der Privatkläger erklärt sich hierzu nicht. — Rechtsanw. Wrede: Der Privatkläger hat sich auch in dem Koffm eines amerikanischen Trappers fotografieren lassen. — Mah: Jeder Schauspieler läßt sich fotografieren, wie es ihm beliebt, warum soll sich ein Schriftsteller, der über amerikanische Dinge schreibt, als Trapper abbilden lassen? — Vorsitz: Ein Verbrecher wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und ich halte Herrn Mah für einen Dichter. Die geschiedene Frau des Privatklägers Mah, die sich jetzt nach ihrem Mädchennamen Frau Kollmer nennt, läßt sich über ihre Ehescheidung aus. Sie bekräftigt, daß sie Herrn Sebius, als er zu ihr gekommen sei, um sich über die Verhältnisse zu orientieren, gesagt habe: in dem Ehescheidungsprozeß sei es nicht mit richtigen Dingen zugegangen. Es sei ihr gedroht worden, daß sie eine Verbrecherin sei und ins Zuchthaus komme, sie werde dem Staatsanwalt überliefert werden. So sei sie durch Drohungen eingeschüchtert und dadurch verhindert worden, in der Ehescheidung ihre Rechte in der gehörigen Weise wahrzunehmen. Das habe sie alles dem Sebius erzählt. Es seien auch spiritistische Dinge vorgekommen. Am einem Abend sei sie mit ihrem Manne allein gewesen und als sie ihn fragte, was denn nun eigentlich geschehen solle, habe Mah ihr geantwortet: er mache die Trennung von dem Ergebnis einer spiritistischen Sitzung abhängig. Herr Sebius habe ihr zugeredet, etwas über ihre Erbschaft mit ihrem Ehemanne zu veröffentlichen, sie habe es aber abgelehnt und ihm gesagt, daß er dies nicht dürfe, sonst würde sie die ihr von Mah bewilligte Rente von jährlich 3000 M. verlieren. Sie habe dann, als die Veröffentlichungen des Sebius erschienen, ihre Rente verloren. Der Verteidiger weist darauf hin, daß das Urteil, durch welches Mah zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, ergebe, daß Mah ein geborener Verbrecher sei. In Sachen der Räubertätigkeit wird von dem Verteidiger auf das Zeugnis des Pastors Laube zu Hohenstein-Ernstthal Bezug genommen. Er werde bekunden, daß sich Mah mit den Verbrechern Kriegel in einem ergebirgischen Walde herumgetrieben und Frauen, die vom Markte heimkehrten, wo sie Eier und andere Produkte verlaufen hatten, beraubten. Die Räubergeschichten werden vom Kläger entschieden bestritten. Der Gerichtshof beschloß, alle Zwischenanträge und Gegenanträge abzulehnen und nur das Erkenntnis in der Mahschen Ehescheidung zur Verlesung zu bringen. Aus dem Ehescheidungsakten ergibt sich, daß die Ehescheidung erfolgt ist, weil die Frau ihrem Ehemanne nach und nach große Gelbsummen heimlich entwendet habe — die Frau bekennt jetzt solche Diebstähle ganz entschieden — und weil sie ihrem Ehemanne mit entehrenden Schimpfwörtern verfolgt habe.